



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenrecht, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG)

Wien, 3.6.96
Kettner/Kr
Klappe 899 93
C/BM2GES.doc
160/619/96

Zl. 76.201/79-IV/11/96/A

Bott/R. GESETZENTWURF	
Zl. 32	-GE19 Pg
Datum: 11. JUNI 1996	
Verteilt 12.6.96	

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Dr. Erich Pramböck

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 17. Mai 1996, Zl. 76.201/79-IV/11/96/A, vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Erich Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenrechtsgesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG)

Wien, 3.6.96
Kettner/Kr
Klappe 899 93
C/BM2GES.doc
160/619/96

Z1. 76.201/79-IV/11/96/A

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf eines Fremdenrechtsänderungsgesetzes 1996 wird seitens des Österreichischen Städtebundes folgende Stellungnahme abgegeben:

A) Zum Fremdenrechtsgesetz:

Allgemeines:

Bei allen Bestimmungen in diesem Gesetz, die den Begriff "Verurteilungen zu Freiheitsstrafen" beinhalten, wäre generell der Zusatz "unbedingt" vor Freiheitsstrafen einzufügen. Dies ergibt sich schon aus den Erläuterungen zu § 37 Fremdenrechtsgesetz.

Personen, die nicht abgeschoben werden können oder dürfen, sollten aufenthaltsrechtlich den Vertriebenen gem. § 5 Aufenthaltsgesetz gleichgestellt werden.

In den Fällen, in denen sich die Situation im Herkunftsstaat bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abschiebung geändert hat,

wäre eine (gegebenenfalls neuerliche) amtswegige Überprüfung der Zulässigkeit gem. § 37 vorzusehen.

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß im Zusammenhang mit der Schubhaft trotz der ggst. Novellierung noch immer ein großer Reformbedarf hinsichtlich Minderjähriger, Schubhaftbetreuung nach dem Vorbild der Bewährungshilfe usw. gegeben ist.

Durch die beabsichtigte Regelung von Bestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden, den Nachzug für Familienangehörige von in Österreich ansässigen Fremden über die Aufenthaltsverfestigung, Sonderregelungen für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen von Österreichern sowie von Asylwerbern während und nach Abschluß des Asylverfahrens in einem Gesetzeswerk, ergeben sich überdies kompetenzrechtliche Probleme, die an Hand der Bestimmung des § 7a Abs. 7 des Entwurfes dargestellt werden sollen.

Im Vorblatt ist zur Bestimmung des § 7a FrG ausgeführt, daß, wenn der Fremde der Sache nach eine Aufenthaltsbewilligung beantragt, sein Anbringen aber auf die Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes abzielt, dieser Antrag an die Aufenthaltsbehörde (wie bisher) weiterzuleiten wäre. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wäre jedoch für den humanitären Sichtvermerk vorgesehen, da nach der beabsichtigten Konzeption diese Entscheidung nahezu ausschließlich von fremdenpolizeilichen Parametern abhängig ist. Es erhebt sich die Frage, ob die fremdenpolizeiliche Bestimmung des humanitären Sichtvermerkes von der Aufenthaltsbehörde überhaupt angewendet werden könnte bzw. erhebt sich insgesamt die Frage, welche Bestimmungen aus dem Fremdenengesetz von der Aufenthaltsbehörde anzuwenden wären bzw. welche ausschließlich den fremdenpolizeilichen Behörden vorbehalten sind.

Zu § 10 Abs. 4:

In diesem Zusammenhang wäre die Feststellung des Ausschusses für innere Angelegenheiten vom 20.4.1995 zu berücksichtigen, aus der hervorgeht, daß von einem gesicherten Lebensunterhalt

dann auszugehen ist, wenn eine kollektivvertraglich entlohnte Beschäftigung oder eine zur Existenzsicherung gedachte gesetzliche Transferleistung vorliegt.

In weiterer Folge wäre dann in § 11 b Abs. 1 die Wortfolge "bis auf weiteres" zu streichen.

Zu § 10 a Abs. 2:

Im zweiten Absatz wäre die Wortfolge ab "und dies nicht aussichtslos erscheint ..." entbehrlich, da dieser Bereich bereits im zitierten § 7 Abs. 1 Z. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geregelt ist.

Zu § 16 Abs. 2:

Der Ausdruck "ohne erhebliche Verzögerung" könnte durch den Klammerausdruck "(innerhalb von 24 Stunden)" näher konkretisiert werden.

Zu § 20 Abs. 2 Z. 4:

Der Ausdruck "von klein auf" ist sehr allgemein gehalten und könnte durch die Wortfolge "bereits vor Beginn der Schulpflicht im Inland aufgehalten hat" näher umschrieben werden.

Zu § 38 Abs. 6:

Die Wortfolge "innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren" als auch "dies gilt nicht für einen Zeitraum von höchstens 7 Tagen ..." sollte ersatzlos gestrichen werden, da diese Regelungen zu einer tatsächlichen Verlängerung der Schubhaftdauer führen würde.

Zu § 65 Abs. 1:

Es wird bezweifelt, ob die Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes in jenen Fällen, in denen die Statutarstädte nicht auch Fremdenpolizei- und Meldebehörden sind, erfüllt sind. In Statutarstädten, in denen Bundespolizeidirektionen mit entsprechenden fremdenpolizeilichen Abteilungen eingerichtet sind, erscheint es unzweckmäßig, für grundsätzlich fremdenpolizeiliche Angelegenheiten eine Parallelstruktur bei den Statutarstädten als auch bei den Bundespolizeidirektionen einzurichten. Eine Abänderung des § 65

Abs. 1a des Entwurfes wie folgt erschiene daher sinnvoll, daß anstelle der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bundespolizeidirektion ermächtigt werden kann bzw. daß im Falle einer Übertragung auf einen Magistrat eine volle Kostentragung durch das jeweilige Bundesland stipuliert werden müßte.

B. Zum Aufenthaltsgesetz:

Zu § 1 Abs. 3 zweiter Satz:

Dem VwGH-Erkenntnis vom 22.2.1996, Zl. 95/19/0424, im Zusammenhang mit dem Beschluß des Assoziationsrechtsrates EWG/Türkei wurde nicht ausreichend Rechnung getragen.

Zu § 2:

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, benötigen vermögende Private, das sind Personen, deren Lebensunterhalt ohne Erwerbstätigkeit gesichert ist, zwar eine Aufenthaltsbewilligung, unterliegen jedoch nicht der Quotenpflicht. Diese Regelung könnte möglicherweise dazu führen, daß die Einreise bzw. der Aufenthalt der sogenannten "Russenmafia" wesentlich erleichtert werden könnte.

C. Zum Asylgesetz:

Zu § 4 b:

Sehr problematisch erscheint die Abweisung von Asylanträgen wegen offensichtlicher Unbegründetheit, da die Gefahr besteht, daß der Zugang zu einem fairen Verfahren erheblich behindert wird. Die in den Punkten 1-5 angeführten Gründe sind zu weit gefaßt und können im Vollzug praktisch auf fast alle Fälle Anwendung finden.

Zu § 6:

Bedenklich hingegen ist die Kürze der Berufungsfrist bei der Aberkennung der Aufenthaltsberechtigung, zumal für die überwiegende Mehrheit der Asylwerber der Beistand einer rechtskundigen Person notwendig ist.

Zu § 7:

Hier wäre zu überlegen, bei jedem Flüchtling, der an der Grenze zu erkennen gibt, in Österreich Asyl beantragen zu wollen, das Bundesasylamt einzubinden und ein Asylvorverfahren bzw. gegebenenfalls ein Asylverfahren einzuleiten. Eine Berufungsmöglichkeit wäre vorzusehen. In Folge dessen wäre dann im Abs. 2 die Wortfolge "nach direkter Anreise aus dem Herkunftsstaat" zu streichen. Die Absätze 3 und 4 könnten insgesamt entfallen. Jedenfalls sollte eine Vorführung beim Bundesasylamt vorgesehen werden. Anstelle des damit verbundenen Freiheitsentzuges wird jedoch eine freiheitseinschränkende Maßnahme (wie Aufenthalt in einem Flüchtlingslager) für ausreichend gehalten.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 1:

Hier wäre die Wortfolge "oder tatsächlich möglich ist" anzufügen.

Zu § 9 Abs. 5:

Hier wäre zu erwägen, die Wortfolge "sofern sie 1. ... 2. ... haben lassen" zu streichen. Die Anwendung der im Abs. 5 zitierten Paragraphen des Fremdengesetzes sollte in jedem Fall ausgeschlossen sein.

Zu § 12 Abs. 1 und 2:

Unzufriedenstellend sind die Ausführungen zur Versorgung und Betreuung von AsylwerberInnen. Nachdem kein Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung besteht, gibt es sehr viele Unversorgte. Hier wäre zu klären, ob die Bundesbetreuung auch weiterhin so restriktiv wie derzeit gehandhabt wird. Ebenso stellt sich die Frage, wer für die gemäß § 8 Aufenthaltsberechtigten zuständig ist, zumal nicht zu erwarten ist, daß eine Integration am Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Da in diesem Zusammenhang immer gerne auf die Sozialhilfe verwiesen wird, ist eine österreichweite vom Bund mitgetragene Regelung unerlässlich, um die Lasten gleichmäßig zu verteilen und nicht bei einigen engagierten Gemeinden zu belassen. Ein detailliertes Konzept

dazu wäre wünschenswert und würde in der Ausarbeitung gewiß von vielen Städten und Gemeinden unterstützt werden.

D. Zum Bundesbetreuungsgesetz:

Hier sollte ein Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung vorgesehen werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Mithilfe bei der Reinigung des Betreuungsheimes usw. könnte auch in einer Hausordnung oder in einer Verordnung geregelt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär